

Gemeindevertrag

über die

Organisation der Feuerwehr Oberseetal

in

den Gemeinden Ballwil, Eschenbach und Inwil

vom

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand des Vertrages, Vertragsgemeinden

- ¹ Mit diesem Vertrag schliessen sich die Vertragsgemeinden gestützt auf §§ 64 - 64b des Gemeindegesetzes und § 90 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) zur gemeinsamen Feuerwehr Oberseetal zusammen (nachstehend Feuerwehr Oberseetal genannt).
- ² Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Ballwil, Eschenbach und Inwil.
- ³ Das Feuerwehrreglement der Feuerwehr Oberseetal bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Art. 2

Zweck, Aufgaben, Verantwortung

- ¹ Die Feuerwehr Oberseetal erfüllt für die Vertragsgemeinden die nach der Gesetzgebung des Kantons erforderlichen Feuerwehraufgaben. Sie stellt insbesondere eine zweckmässige Organisation auf und beschafft das notwendige Material.
- ² Soweit die Feuerwehraufgaben nicht durch die Feuerwehr Oberseetal wahrgenommen werden, bleiben die Vertragsgemeinden für die Verwirklichung der Brandschutz- und Feuerwehrmassnahmen verantwortlich. Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind die Vertragsgemeinden in ihrem Gebiete selbständig verantwortlich.

Art. 3

Jährliche Ersatzabgabe

Die jährliche Ersatzabgabe wird in der Wohngemeinde entrichtet. Sie wird vom Gemeinderat der Wohngemeinde veranlagt. Die Vertragsgemeinden können einzeln im Rahmen des Gesetzes die Ersatzabgabe erhöhen oder herabsetzen. Die Kompetenz für die Befreiung von der Ersatzabgabe nach Gesetz hat jede einzelne Vertragsgemeinde. Einsprachen sind beim Gemeinderat des Wohnortes einzureichen.

Art. 4

Trärgemeinde

Trärgemeinde der Feuerwehr Oberseetal ist die Gemeinde Eschenbach. Die Feuerwehr Oberseetal hat ihre Materialstandorte in den Gemeinden Eschenbach, Ballwil und Inwil.

II. Organisation

Art. 5

Organe

Organe der Feuerwehr Oberseetal sind:

- a. Gemeinderat der Vertragsgemeinden
- b. Trärgemeinde
- c. Feuerwehrkommission
- d. Feuerwehrkommandant
- e. Kontrollstelle

a. Gemeinderat der Vertragsgemeinden

Art. 6

Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde ist berechtigt, die Feuerwehr Oberseetal für Hilfeleistungen aufzubieten und für Dienstleistungen anzufordern (§ 100 FSG).

² Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde wählt seine Vertreter in die Feuerwehrkommission.

b. Trärgemeinde

Art. 7

Aufgaben, Befugnisse

¹ Die Trärgemeinde führt für die Feuerwehr Oberseetal in ihrer Gemeinderechnung unter dem Namen „Feuerwehr Oberseetal.“ eine eigene Kostenstelle als Spezialfinan-

zierung. Die Aktiven und Passiven werden ebenfalls in die Gemeinderechnung von Eschenbach aufgenommen.

² Die Trägergemeinde beschliesst Änderungen des Feuerwehrreglementes auf Antrag der Feuerwehrkommission.

³ Der Gemeinderat der Trägergemeinde wählt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, die Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere (Fourier, Materialverwalter).

⁴ Der Gemeinderat der Trägergemeinde kann auf Antrag der Feuerwehrkommission den Kommandanten seiner Funktion entheben, wenn er trotz Mahnung seine Pflichten nicht erfüllt.

c. Feuerwehrkommission

Art. 8

Zusammensetzung, Amtsdauer, Entschädigung

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus zehn Mitgliedern; dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, je einem Vertreter der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sowie zwei Feuerwehrmitgliedern (Offiziere) der Vertragsgemeinden. Der Fourier führt das Protokoll der Feuerwehrkommission. Er hat kein Stimmrecht.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt jeweils mit derjenigen der Gemeinderäte.

³ Die Höhe der Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist Sache der Trägergemeinde. Sie geht zu Lasten der Feuerwehr Oberseetal.

Art. 9

Konstituierung

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst.

Art. 10

Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Ernennt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten:
 - die Unteroffiziere
- b. Wahlvorschläge zu Händen der Trägergemeinde für:
 - Feuerwehrkommandant
 - die Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter
 - Offiziere
 - Höhere Unteroffiziere (Fourier, Materialverwalter)
- c. Finanzgeschäfte:
Anträge zu Händen der Trägergemeinde:
 - Jährliches Budget
 - Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften
 - Aus- und Neubau der Gerätelokale
 - Sold- und Entschädigungsansätze
 - Entschädigungsansätze für requirierte private Motorfahrzeuge
 - Versicherung der Feuerwehrleute und der Ausrüstungen
- d. Übrige Geschäfte:
 - Festlegen des Organigramms der Feuerwehr
 - Bestimmen der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute
 - Beantragt Änderungen des Feuerwehrreglements an die Trägergemeinde
 - Rekrutieren, Einteilen von Feuerwehrleuten, Zuweisung zu den Abteilungen
 - Zuweisen von besonderen Chargen
 - Erteilen von Dispensationen vom Feuerwehrdienst
 - Durchführung von Entlassungen
 - Sicherstellung des Unterhaltes der Feuerwehrlokale, Gerätschaften, Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
 - Sicherstellung einer zweckmässigen Ausrüstung
 - Anerkennung von Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren
 - Genehmigung, Überwachung und Vollzug des jährlichen Ausbildungsgrammes
 - Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes des Feuerwehrkommandanten
 - Vollzug der Disziplinar massnahmen

Art. 11

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

¹ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

³ Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das über die Beschlüsse und die Anträge Aufschluss gibt und die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern und den Vertragsgemeinden zuzustellen.

d. Feuerwehrkommandant

Art. 12

Aufgaben, Befugnisse, Unterstellung

¹ Der Feuerwehrkommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr Oberseetal. Er

- stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
- führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
- führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission
- vertritt die Feuerwehr nach aussen
- erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
- erstellt das Arbeitsprogramm
- organisiert den Pikettdienst
- ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich, kontrolliert und visiert die Rechnungen
- führt Beförderungen und Ehrungen durch
- überwacht die Einhaltung des Feuerwehrreglements der Feuerwehr Oberseetal.
- erstellt am Ende des Jahres den Tätigkeitsbericht

² Der Feuerwehrkommandant ist dem Gemeinderat der Trägergemeinde unterstellt.

³ Die Stellvertreter des Kommandanten unterstützen diesen in seinen Funktionen und übernehmen im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 13

Entschädigung

Die Entschädigung wird auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat der Trägergemeinde festgelegt.

e. Kontrollstelle

Art. 14

Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus der Rechnungskommission der Trägergemeinde Eschenbach. Den Rechnungskommissionen der Vertragsgemeinden steht ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Feuerwehrrechnung der gemeinsamen Feuerwehr Oberseetal zu.

Art. 15

Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft den Voranschlag und die Rechnung der Feuerwehr Oberseetal nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und erstattet der Feuerwehrkommission sowie den Vertragsgemeinden jährlich Bericht.

III. Struktur der Feuerwehrorganisation

Art. 16

Gliederung und Sollbestände

- ¹ Gliederung und Sollbestände der Feuerwehr Oberseetal stützen sich auf die Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.
- ² Den Sollbestand an Kader und Mannschaft stellen die Vertragsgemeinden im Umfang der in den Gemeinden stationierten Einsatzzügen.
- ³ Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann im Rahmen des Gesetzes Personen oder Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreien.

IV. Feuerwehrlokale, Gerätschaften, Ausrüstung

Art. 17

Feuerwehrlokale

- ¹ Die Feuerwehr Oberseetal benützt je ein Feuerwehrlokal in der Gemeinde Ballwil, Eschenbach und Inwil. Die Kosten für Betrieb und Unterhalt aller durch die Feuerwehr Oberseetal benützten Feuerwehrlokale werden durch die Vertragsgemeinden ohne Verrechnung an die gemeinsame Feuerwehr getragen.

Art. 18

Gerätschaften, Ausrüstung

Die Kosten für die Beschaffung der Gerätschaften und Ausrüstungen werden von der Feuerwehr Oberseetal getragen.

Art. 19

Löscheinrichtungen

Jede Vertragsgemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Gebäude im Gemeindegebiet mit den erforderlichen Wasserbezugsorten geschützt und diese auch unterhalten werden. Es erfolgt keine Verrechnung an die Feuerwehr Oberseetal zur Erstellung und Unterhalt von Löscheinrichtungen und Hydranten. Ebenfalls werden keine Hydrantenbeiträge erhoben.

V. Finanzhaushalt

Art. 20

Rechnungswesen

- ¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Trägergemeinde als Spezialfinanzierung. Personal, Sachaufwand, Zinsaufwand und Abschreibungen werden dieser Rechnung belastet. Einnahmenüberschüsse gehen als Einlage in den Spezialfonds. Mehrausgaben werden durch Entnahme aus dem Spezialfonds und durch Beiträge der Vertragsgemeinden ausgeglichen.
- ² Der Kommandant der Feuerwehr Oberseetal arbeitet eng mit den verantwortlichen Personen der Gemeindekasse Eschenbach zusammen.

³ Der Kommandant prüft und visiert alle eingehenden Rechnungen und leitet sie zur Zahlung und Verbuchung an die Gemeindekasse Eschenbach weiter.

⁴ Die Gemeindekasse Eschenbach stellt den Vertragsgemeinden die Gemeindeanteile in Rechnung.

Art. 21

Entschädigung für die Führung des Rechnungswesens

Die Trägergemeinde wird für die Führung des Rechnungswesens gemäss ihrem Aufwand entschädigt. Die Entschädigung erfolgt aufgrund von Erfahrungswerten pauschal.

Art. 22

Zahlungsfrist, Verzugszinsen, Vorschüsse

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein angemessener Verzugszins verrechnet.

Art. 23

Kostenteiler

Die Kosten der Feuerwehrorganisation Oberseetal tragen die Vertragsgemeinden auf Grund ihrer Einwohnerzahlen und der Gebäudeversicherungswerte (je 50 %). Massgebend sind die Einwohnerzahl per 30. Juni des Rechnungsjahres gemäss kantonaler Bevölkerungsfortschreibung und die Werte des im Rechnungsjahr veröffentlichten Geschäftsberichtes der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

Art. 24

Ausgabenbefugnisse der Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission darf ihre Ausgaben nur im Rahmen der bewilligten Kredite tätigen. Wird ein Aufwand nötig, für den der Voranschlag keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit bei der Trägergemeinde zu beantragen.

² Nachtragskredite brauchen nicht verlangt zu werden:

- a. für ausgewiesene teuerungsbedingte Mehrkosten
- b. für gebundene Ausgaben

- c. für andere, unvorhergesehene Ausgaben zu Lasten der Jahresrechnung bis zum Betrage von Fr. 5'000.-- im Einzelfall und von höchstens Fr. 10'000.-- im Rechnungsjahr.

Art. 25

Sonder- und Zusatzkredite

Für Sonder- und Zusatzkredite gelten die Kreditlimiten der Trägergemeinde. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Stimmberechtigten der Trägergemeinde.

VI. Beschwerdeverfahren / Rechtsmittel

Art. 26

Zuständigkeit, Verfahren

Die Zuständigkeit für das in den kantonalen Vorschriften vorgesehene Beschwerdeverfahren wird wie folgt geregelt:

- b. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden.
- c. Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe kann nach §103 bzw. § 107 FSG der Ersatzpflichtige innert 30 Tagen seit der Zustellung der Veranlagungsverfügung beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde Einsprache erheben
- d. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates betreffend die Ersatzabgabe ist innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu. In den übrigen Fällen ist innert 20 Tagen die Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde beim Sicherheitsdepartement gegeben.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27

Änderung des Gemeindevertrages

Die Änderung dieses Gemeindevertrages kann durch eine Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden. Für die Änderung ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden erforderlich.

Art. 28

Austritt

Der Austritt einer Vertragsgemeinde aus der Feuerwehr Oberseetal kann unter Beachtung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der Feuerwehr Oberseetal oder dieser gegenüber bleibt bestehen.

Art. 29

Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt mit der Genehmigung durch die Gemeinden Ballwil, Eschenbach und Inwil und nach der Bewilligung durch die kant. Gebäudeversicherung am 1. Januar 2003 in Kraft.

DIE VERTRAGSGEMEINDEN

Gemeinde Ballwil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ort und Datum:

Gemeinde Eschenbach

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ort und Datum:

Gemeinde Inwil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ort und Datum:

Bewilligt gemäss § 90 FSG durch die

**Gebäudeversicherung
des Kantons Luzern**

Datum:

Unterschrift:

Genehmigt durch das

**Justizdepartement
des Kantons Luzern**

Datum:

Unterschrift: